

Schreibfehlerberichtigung

1 StR 471/14

In der
Strafsache
gegen

wegen Raubes mit Todesfolge u.a.

wird der Beschluss des 1. Strafsenats vom 20. November 2014 wegen eines offensichtlichen Schreibversehens dahingehend berichtigt, dass es im Tenor statt:

„a) im Maßregelausspruch dahin abgeändert, ...“

richtig:

a) im Maßnahmeausspruch dahin abgeändert, ...

und in den Gründen (2. Absatz):

„Jedoch war das Urteil im Maßregelausspruch ...“

richtig:

Jedoch war das Urteil im Maßnahmeausspruch ...

heißen muss.

Karlsruhe, den 15. Januar 2015

Geschäftsstelle
des 1. Strafsenats
des Bundesgerichtshofs

Lionti, Justizobersekretärin